



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8
E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am:

Sachbearbeiter Mag. Georg Jakober

abgenommen am:

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mo, 21.11.2022 (7/2022)

Aktenzahl: 004-1-7/2022

Grinzens, Mo, 21.11.2022

Anwesende:

Bürgermeisterliste für unser Grinzens:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GV Monika Holzknecht
GR Jakob Annewanter
GV Mag. Sarah Haider
GR Manuel Oberdanner
GR Harald Resi
GR Matthias Jordan
GR Daniel Holzknecht

Mei Grinzens:

GV Ing. Roland Ablinger
GR Thomas Kapferer
GR Gabriele Holzknecht
Ersatz-GR Particia Ceol

Entschuldigt:

GR Kurt Naschenweng

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Sitzungszimmer
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:03 Uhr
Schriftführer: Mag. Georg Jakober
Zuhörer: 0

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschluss Auflage 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
3. Beschluss Verordnung Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe
4. Beschluss Verordnung Waldumlage
5. Beschluss Einbau Bar
6. Beschluss weiterer Vergaben Netzausbau LWL
7. Bericht des Überprüfungsausschusses
8. Personalangelegenheiten

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt 8 (Personalangelegenheiten) vertraulich zu behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen-

Der Bürgermeister erklärt, dass zwei Punkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden muss. Zu einem eine Bausperrenverordnung und zum anderem Budgetabweichungen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt Beschluss Bausperrenverordnung Bausperrenverordnung Bichl hinsichtlich der GP .8, GP .9, GP .10, GP .11, GP .14, GP .15, GP .220, GP 28, GP 29, GP 30, GP 31/3, GP 33, GP 34, GP 35/1 jeweils KG Grinzens als Punkt 2a auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Punkt Beschluss Budgetabweichungen Punkt 7a auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 2 der TO: Beschluss Auflage 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Bürgermeister erklärt, dass mit Schreiben vom 02.11.2022 der Gemeinde Grinzens die Freigabe für den Auflagebeschluss seitens der Tiroler Landesregierung mit der Auflage erteilt wurde, dass wir bis zum Beschluss eine positive Stellungnahme seitens des Obmannes des Planungsverbandes westliches Mittelgebirge (Josef Singer) hinsichtlich der Analyse der touristischen Strukturen, insbesondere der Entwicklung der Bettenkapazitäten, der Betriebsgrößen und der Eigentümer- und Betreiberstrukturen bekommen. Auch hinsichtlich der Festlegung, dass Beherbergungsgroßbetriebe (das sind Betriebe mit mehr als 150 Betten) unzulässig sind, muss die Stellungnahme positiv sein. Eine entsprechende positive Stellungnahme liegt vor.

Dem Gemeinderat liegen der Plan sowie der Verordnungstext vor.

Der Bürgermeister erklärt, dass nun eine Nutzflächendichte von 0,4 gilt und nicht mehr die Baumassendichte. Beim Gespräch mit der Aufsichtsbehörde wurde empfohlen für einen Ensembleschutz zu machen. Es bietet sich an eine Bausperrenverordnung zu beschließen, bis das neue Konzept in Kraft ist. Ensembleschutz bedeutet, dass ein Neubau mit der bestehenden Reihe von alten Bauernhäusern übereinstimmen muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Auflage vom 01.12.2022 bis einschließlich 12.01.2023 stattfindet.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Gemeindeversammlung durchzuführen ist. Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, den 14.12.2022 um 20:00 Uhr statt.

Der Bürgermeister erklärt weiters, dass aus formalen Gründen noch nachträglich die erneute Vorlage zur Vorprüfung (nach Ergänzung der seitens der Landesregierung geforderten Verbesserungen/Ergänzungen) zu beschließen ist.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den überarbeiteten Entwurf zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Vorprüfung der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens gem. § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens vom 04.11.2022 während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 04.11.2022 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Grinzens, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 2a der TO: Bausperrenverordnung Bichl hinsichtlich der GP .8, GP .9, GP .10, GP .11, GP .14, GP .15, GP .220, GP 28, GP 29, GP 30, GP 31/3, GP 33, GP 34, GP 35/1 alle KG Grinzens) jeweils KG Grinzens

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 21.11.2022, mit der eine Bausperre gem. § 75 TROG 2022 erlassen wird

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in der Sitzung vom 21.11.2022 den Beschluss über eine Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 75 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 für den untenstehend dargestellten Planungsbereich gefasst.

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich Bichl, im nördlichen Anschluss an die gleichnamige Erschließungsstraße, in zentraler Lage des nördlichen Siedlungsgebietes der Gemeinde Grinzens und umfasst im Wesentlichen die Hofstellen mitsamt Nebengebäuden und nördlich angrenzenden Grün- bzw. Freiflächen an den Adressen Bichl 1, Bichl 3, Bichl 5, Bichl 7 und Bichl 9.

Gem. dem rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Siedlungsbereich im Bereich der Entwicklungssignaturen L 27 (vorwiegende landwirtschaftliche Nutzung) sowie SH 23 (vorwiegend Sonderfläche Hofstelle). In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Stand 1. Auflage, liegt das Planungsgebiet fast zur Gänze im Bereich der Entwicklungssignatur L11 und eine kleinräumige Teilfläche im Bereich der Entwicklungssignatur W26.

Gem. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grinzens sind die Bpn. 8, .9, .11, .14 und .15 sowie die Gpn 34 und 35/1 als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2022 gewidmet. Weiters ist eine Teilfläche der Gp 28 als Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, Festlegung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen, gem. § 47 TROG 2022 gewidmet. Alle weiteren von der Bausperre betroffenen Grundflächen liegen im Freiland gem. § 41 TROG 2022.

Die Baustruktur im Planungsbereich der Bausperre ist geprägt durch fünf giebelständige Hofstellen im unmittelbar nördlichen Anschluss an die Erschließungsstraße auf Gp 1115/1 (Bichl). Von der Straßenseite abgewandt befinden sich landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude sowie Grünflächen bzw. Streuobstwiesen. Historische Luftbildaufnahmen zeigen die gegenständlichen Hofstellen als markanten Siedlungsbereich in der Typologie eines, für die Gemeinde Grinzens charakteristischen Straßendorfs. Trotz stark zunehmender Bau- und Siedlungstätigkeit des umliegenden Siedlungsbereiches seit den 1970er Jahren hin zu einem unregelmäßigen einstraßigen Straßendorf blieben die Hofstellen weitestgehend erhalten und stellen heute ein für das gewachsene Orts- und Straßenbild bedeutsames Gebäudeensemble mit einer zuzusprechenden Einmaligkeit im Gemeindegebiet von Grinzens dar.

Das Baumfeld des Planungsgebietes ist geprägt durch eine überwiegende Ein- und Zweifamilienhausbebauung. Vereinzelt sind landwirtschaftliche Hofstellen im Siedlungsverband vorhanden. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Gebäudekubaturen durch die gegenständlichen Hofstellen ein Siedlungskern mit dichter Bestandsbebauung im Bereich bebauter Grundstücke und einer zu den Baulandgrenzen nach außen hin großteils abnehmenden Körnung und Dichte des Siedlungskörpers. Dementsprechend sind die im Verhältnis zum bestehenden Siedlungskörper großvolumigen Baukörper der vorwiegend landwirtschaftlichen Gebäudenutzung vorbehalten.

Aufgrund der hohen Bedeutung der gegenständlichen Hofstellen für das gewachsene Orts- und Straßenbild sowohl in der Einzelansicht, als auch der Gesamtwirkung, und den der Landwirtschaft zuzuordnenden Gebäuden ist eine dichtere Siedlungsentwicklung und baustrukturelle Veränderung insbesondere zu reinen Wohnzwecken im gegenständlichen Gebiet lediglich in einem maßvollen Ausmaß erwünscht. Eine Nachverdichtung ist darüber hinaus nur in behutsamer Form und Größenordnung möglich.

Das Planungsgebiet weist in Teilbereichen potenzielle Siedlungsentwicklungsflächen (Grundflächen im Freiland gem. § 41 TROG 2022 lt. Flächenwidmungsplan und innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches lt. Örtlichem Raumordnungskonzept) auf.

Die Tabelle 1 und Abbildung 1 geben einen Überblick über die betroffenen Grundparzellen des Planungsgebietes der Bausperrenverordnung.

KG- Nummer	Gemeinde	Grundstücksnu mmer	Planungsgebiet
81110	Grinzens	.8	gesamt
81110	Grinzens	.9	gesamt
81110	Grinzens	.10	gesamt
81110	Grinzens	.11	gesamt
81110	Grinzens	.14	gesamt
81110	Grinzens	.15	gesamt
81110	Grinzens	.220	gesamt
81110	Grinzens	28	gesamt
81110	Grinzens	29	gesamt
81110	Grinzens	30	gesamt
81110	Grinzens	31/3	gesamt
81110	Grinzens	33	gesamt
81110	Grinzens	34	gesamt
81110	Grinzens	35/1	gesamt

Tab. 1: Betroffene Grundparzellen des Planungsgebietes der Bausperrenverordnung

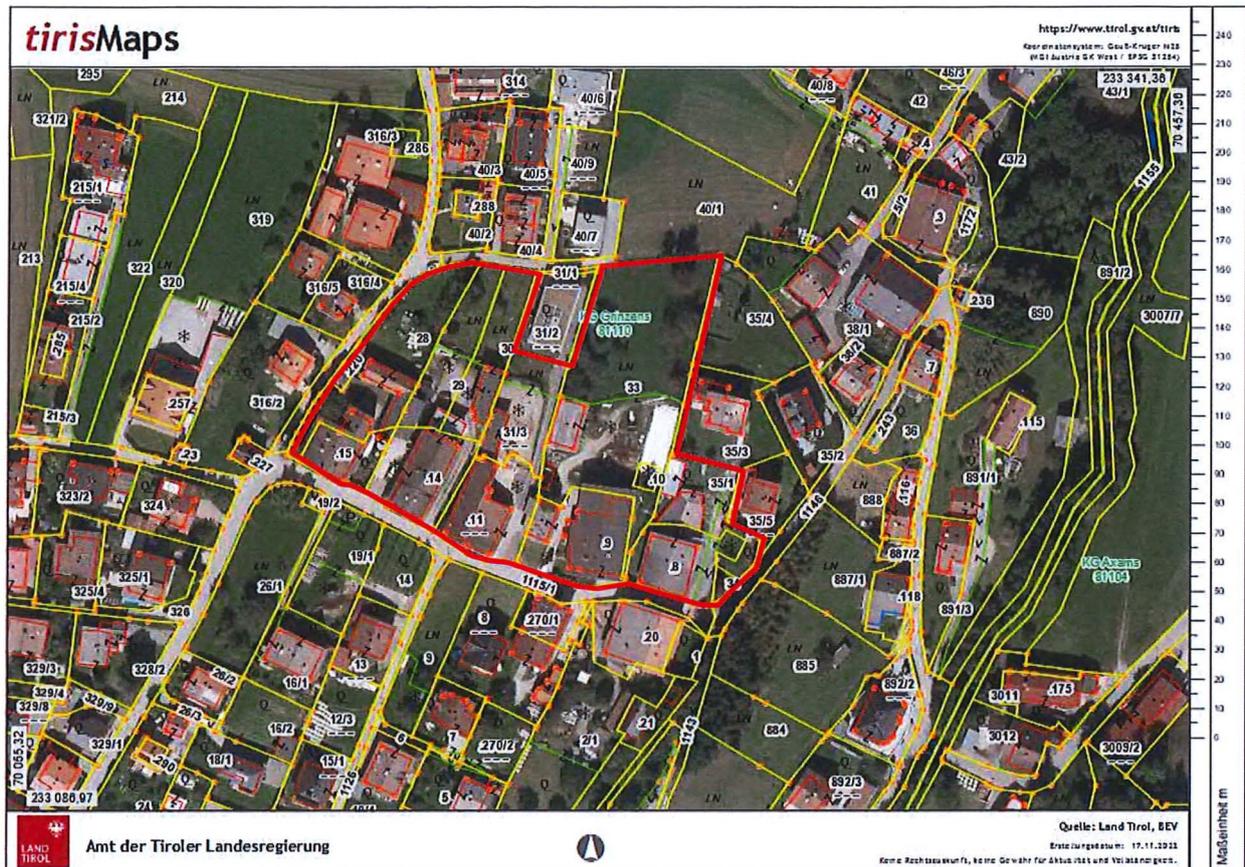


Abb. 1: Darstellung des Planungsgebietes der Bausperrenverordnung – rot umrandet (Land Tirol – tirisMaps 2022)

§ 2

Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Es werden verbindliche Rahmenbedingungen formuliert, unter deren Bedingung eine zukünftige bauliche Entwicklung im nördlichen Siedlungsbereich von Bichl erfolgen kann. Hierbei kann es sich um die Erlassung eines flächendeckenden Bebauungsplanes oder die Festlegung von textlichen Bauvorschriften (Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen, Mindest- / Höchstnutzflächendichte, Mindest- / Höchstbaumassendichte, Bauhöhen, Gestaltung der Dachlandschaft u. dgl.) im Zuge einer Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes handeln. Mit den in Ausarbeitung befindlichen Maßnahmen soll eine gesamtbauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sichergestellt werden.

§ 3

Baubewerb

Ab dem Inkrafttreten dieser Bausperrenverordnung darf im Bereich des Planungsgebietes keine Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, erteilt werden. Ebenso ist ab diesem Zeitpunkt die Ausführung von anzeigepflichtigen

Bauvorhaben, die mit diesem Planungsziel im Widerspruch stehen, gem. § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2022 zu untersagen.

§ 4

Inkrafttreten und Dauer der Bausperre

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bausperrenverordnung tritt mit Erlassung der Rahmenbedingungen gem. § 2 außer Kraft, weiters tritt diese Bausperrenverordnung jedenfalls 2 Jahre nach dem Beginn der Auflage der Rahmenbedingungen gem. § 2 bzw. wenn nicht innerhalb eines Jahres Rahmenbedingungen gem. § 2 aufgelegt wird, außer Kraft.

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister*

(Anton Bucher)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung (Befangenheit) angenommen.

Pkt. 3 der TO: Beschluss Verordnung Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe

Der Bürgermeister erklärt, dass wir Gültigkeit ab 01.01.2023 eine Leerstandsabgabe beschließen müssen. Seitens des AL wurde ein Entwurf erstellt. Die Höhe der Abgabe wurde im Bauausschuss festgelegt. Ebenfalls werden die Abgaben für die Freizeitwohnsitze geringfügig erhöht. Hintergrund ist, dass die mögliche Spanne in der sich diese Abgabe bewegen muss, seitens der Tiroler Landtages erhöht wurde. Beide Abgaben (Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe) wurden in der Verordnung genau in der Mitte der möglichen Spanne festgelegt. Seitens des AL wurde ein entsprechender Entwurf erstellt.

Der AL erklärt, dass es legislatisch zwei Möglichkeiten gegeben hat. Einmal Beschluss einer neuen Verordnung, die die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe beinhaltet und gleichzeitige Aufhebung der bestehenden Freizeitwohnsitzabgabenverordnung. Oder Beschluss einer eigenen Leerstandsabgabeverordnung und Anpassung der bestehenden Freizeitwohnsitzverordnung.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Grinzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,00 Euro
- fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Grinzens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro
- fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Grinzens vom 25.09.2019, kundgemacht am 26.09.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Anton Bucher)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe“ zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4 der TO: Beschluss Verordnung Waldumlage

Der Bürgermeister erklärt, dass es neue Hektarsätze gibt. Entsprechend muss eine neue Waldumlageverordnung beschlossen werden. Der AL hat einen entsprechenden Entwurf erstellt.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat mit Beschluss vom 21.11.2022 aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Grinzens erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister*

(Anton Bucher)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens über die Festsetzung einer Waldumlage“ zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO: Beschluss Einbau Bar

Der Bürgermeister erklärt, dass die Bar weggekommen ist, als der Gemeindesaal 2020 saniert wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Vereine bereit erklärt haben, bei der Bar mitzuzahlen. Bei diesem Gespräch wurde auch diskutiert, dass die Vereine, die mitzahlen, die Bar kostenlos nützen können. Hier ist aber das Problem, dass nicht alle Vereine die Bar nützen.

Da schon am 12.11.2022 der Schützenball stattfand, war es notwendig, die geplante Bar einzubauen. Die Finanzierung wird dadurch ermöglicht, dass die geplante Küche im

Jugendraum dieses Jahr nicht umgesetzt wird (Voranschlag € 15.000). Der Bürgermeister erklärt weiters, dass nicht sicher ist, ob das Dach auf der Friedhofsmauer heuer noch gemacht werden kann. Hintergrund ist, dass das Unternehmen heuer keine mehr Zeit hat. Die Gesamtkosten betragen brutto € 29.061,00.

Auf Frage von Ablinger erklärt der Bürgermeister, dass der Wiederaufbau der 2020 entfernten Bar sich nicht mehr rentiert hätte, da es ein Provisorium war und in desolatem Zustand war. Auf Frage von Ablinger, ob man bei der Entfernung der Bar an die Anschaffung einer neuen Bar gedacht hat, erklärt der Bürgermeister, dass es aufgrund von Corona 2 Jahre nicht aktuell war.

Ablinger fragt, wieso die Kosten für die Bar 2021 und 2022 nicht budgetiert wurden. Der Bürgermeister erklärt, dass man aufgrund von Corona nicht absehen hat können, wann man die Bar braucht. Jetzt ist es aktuell.

Ablinger erklärt, dass wir die Kosten für die Bar jetzt nachträglich durch Umschichtung budgetieren müssen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kosten in der Höhe von € 29.061,00 für die Bar nachträglich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen angenommen.

Pkt. 6 der TO: Beschluss weiterer Vergaben Netzausbau LWL

Oberdanner T. erklärt wie weit das Netz ausgebaut ist. Ortszentrale geht. Es liegen zwei Angebote vor, die leider nicht wirklich vergleichbar sind. Das Problem ist, dass bei Haufftechnik keine Arbeit dabei ist.

Laut Oberdanner M. bietet sich hier das Bestbieterprinzip an. Es erfolgt noch eine Nachverhandlung. Der Beschluss erfolgt bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Punkt auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7 der TO: Bericht des Überprüfungsausschusses

Kassabestandsprüfung am 07.11.2022:

Kassenbestandsaufnahme (IBAN aktualisiert)

Guthaben RAIBA 442.693,35 €

Bestandsaufnahme der Rücklagensparbücher

Sozialkonto (Konto aktualisiert): 33.210,03 €

Kassen-Soll-Bestand:	475.903,38 €
Kassen-Ist-Bestand:	475.903,38 €

Überprüfung der Finanzbuchhaltung:

Finanzbuchhaltungsordner Nr. 6 bis 9

Beleg-Nummern 1.089 bis 1.614

Kontrolle Haushaltsordner Nr.6: Sarah Haider

Belege geprüft von Nummer 1.089 bis 1.140, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 7: Roland Ablinger

Belege geprüft von Nummer 1.141 bis 1.390, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 8: Jakob Annewanter

Belege geprüft von Nummer 1.391 bis 1.570, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 9: Monika Holzknacht

Belege geprüft von Nummer 1.571 bis 1.614, Prüfvermerk, abgeschlossen

Überprüfung der Kundenbuchhaltung:

Kundenbuchhaltungsordner Nr.2 bis 3

Beleg-Nummern 802 bis 1.128

Kundenbuchhaltungsordner 2 Beleg-Nummern 802 bis 830, geprüft von Monika Holzknacht, Prüfvermerk abgeschlossen

Kundenbuchhaltungsordner 3 Beleg-Nummer 831 bis 1.128, geprüft von Harald Resi, Prüfvermerk abgeschlossen

Die Belegprüfung für das 3. Quartal wurde abgeschlossen.

Haushaltsüberwachungsliste:

Einnahmen und Ausgaben entsprechen großteils dem Jahresverlauf mit derselben Anmerkung wie für das 2. Quartal: Auffallend sind natürlich die steigenden Energiekosten.

Folgende Punkte sind noch durch den Gemeinderat zu genehmigen (§ 112 TGO):

- 1/85100-612901 Instandhaltung von Wasser- u. Kanalisation Neder € 27.129,13.
- 1/612000-002000: Gemeindestraßen, Straßenbauten, Unterbau, Asphalt - Überschreitung um € 40.379,38. Demgegenüber steht aber 1/612000-611901 Hier haben wir einen Kreditrest von € 27.715,34
- 2/840000+801000: Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichten. Voranschlag € 600.000,-, Buchungen € 15.560,- - offene Einnahmen 584.440
- 1/680000-728000: Entgelte für sonstige Leistungen - Breitbandausbau € 5.507,60 – musste auf eigene Kostenstelle gebucht werden, darum müssen wir dies eigens genehmigen.

Anfrage Ablinger:

1/612000-001000: unbebaute Grundstücke Kohlstatt Neder Ablöse. Budget € 25.000. Kommt diese Grundstücksablöse heuer noch zu Stande?

Der Bürgermeister beantwortet dies mit wahrscheinlich nicht.

Ablinger fragt nach, woran es hängt. Der Bürgermeister erklärt, dass es heuer wahrscheinlich nicht mehr zu Stande kommt.

Ing. Roland Ablinger merkt an, dass eine Anweisungsliste Gehälter für den Bürgermeister noch vom Vizebürgermeister unterschrieben werden muss.

Pkt. 7a der TO: Beschluss Budgetabweichungen

- 1/85100-612901 Instandhaltung von Wasser- u. Kanalisation Neder € 27.129,13.

Der Bürgermeister erklärt, dass 50% dieser Kosten über KIP gefördert werden. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetabweichung in der Höhe von € 27.129,13 für die Instandhaltung von Wasser- u. Kanalisation Neder (Haushaltskonto 1/85100-612901) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1/612000-002000: Gemeindestraßen, Straßenbauten, Unterbau, Asphalt - Überschreitung um € 40.379,38. Demgegenüber steht aber 1/612000-611901 Hier haben wir einen Kreditrest von € 27.715,34

Der Bürgermeister erklärt, dass hier die Buchung wegen dem Vermögen anders als im Voranschlag erfolgen musste. Es handelt sich um eine Überschreitung von € 12.664,04 (40.379,38 – 27.715,34). Der Bürgermeister erklärt, dass wir hierfür sowie für weitere Projekte eine Bedarfszuweisung von insgesamt € 92.300,00 bekommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetabweichung in der Höhe von € 40.379,38 (Haushaltskonto 1/612000-002000) sowie € 27.715,34 (Haushaltskonto 1/612000-611901) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 2/840000+801000: Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichten. Voranschlag € 600.000,-, Buchungen € 15.560 offene Einnahmen 584.440

Der Bürgermeister erklärt, dass die Dorferneuerung hier intensiv dran ist. Der Bürgermeister hofft, dass wir bei der Sitzung des Bauausschusses nächsten Montag bereits Näheres wissen. Auf Nachfrage von Ablinger was die Dorferneuerung damit zu tun hat, erklärt der

Bürgermeister, dass wir hier hinsichtlich der Planung Förderungen bekommen. Ablinger fragt, was die Neue Heimat damit zu tun hat. Der Bürgermeister erklärt, dass die Neue Heimat von unserem Projekt erfahren hat. Ablinger merkt an, dass die Vergabe an Gemeindeglieder von Grinzens geplant ist unter dem Überbegriff leistbares Wohnen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetabweichung in der Höhe von € 584.440 (Haushaltskonto 2/840000+801000) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

Ablinger fragt an, wie es mit der Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte aussieht. Der Bürgermeister erklärt, dass er die mündliche Zusage hat. Das Problem ist, dass es sehr schwierig ist, einen Sachverständigen zu finden, der den Wert des Holz- und Streunutzungsrechtes bewertet.

- 1/680000-728000: Entgelte für sonstige Leistungen - Breitbandausbau € 5.507,60 – musste auf eigene Kostenstelle gebucht werden, darum müssen wir dies eigens genehmigen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich hierbei um die Kosten der Förderabwicklung handelt. Diese mussten auf eine eigene Kostenstelle gebucht werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetabweichung in der Höhe von € 5.507,60 (Haushaltskonto 1/680000-728000) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8 der TO: Personalangelegenheiten

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetabweichung (Haushaltskonto 1/852000-511900 und 1/029000-511900) wegen der Abfertigung von N.N. in der Höhe von 9 Monatsgehältern zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (Befangenheit) angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, N.N. als Mitarbeiterin im Recyclinghof für € 450,00 (monatlich als Pauschale All-in für samstags) ab 01.11.2022 einzustellen. Damit ist auch die Lohnerhöhung für 2023 abgegolten.

Beschluss: Der Antrag wird mit 4 Enthaltungen (2mal wegen Befangenheit) angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, N.N. als Stützkraft im Ausmaß von 18 Wochenstunden, Entlohnungsschema Ak ab 14.11.2022 befristet bis 10.09.2023 einzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bis morgen befristetes Dienstverhältnis von N.N. bis zum 07.07.2023 zu verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kosten für Nachzahlung an die Teilzeitkräfte in der Höhe von € 17.590,81 zu genehmigen.

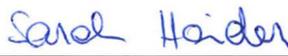
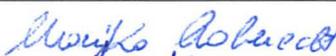
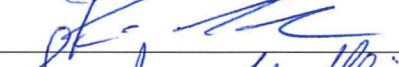
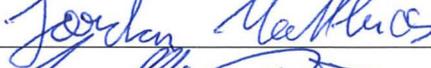
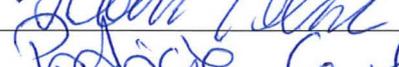
Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Ablinger fragt an, ob eine Hundeverordnung in Ausarbeitung ist. Der Bürgermeister erklärt, dass eine solche durch den AL ausgearbeitet wird.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:03 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:

Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GV Mag. Sarah Haider	
GV Monika Holzknacht	
GR Jakob Annewanter	
GR Daniel Holzknacht	
GR Manuel Oberdanner	
GR Harald Resi	
GR Matthias Jordan	
GV Ing. Roland Ablinger	
GR Thomas Kapferer	
GR Gabriele Holzknacht	
Ersatz-GR Patricia Ceol	

Grinzens, Mo, 21.11.2022

F.d.R.d.A.:


(Mag. Georg Jakob, Schriftführer)

